



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 2003

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	8. 7. 2003	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens	420
2022	24. 6. 2003	Berichtigung der Dritten Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 7. November 2001	424
20323	8. 7. 2003	Gesetz zur Änderung des Versorgungsfondsgesetzes (EFoG)	420
7102	8. 7. 2003	Gesetz zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)	421
763	13. 6. 2003	Änderung der Satzung der Provinzial Holding Westfalen vom 30. September 2002	424
91	8. 7. 2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung	424

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999. ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

113

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens
Vom 8. Juli 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens**

Artikel I

Das Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. November 1954 (GV. NRW. S. 351), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 800), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufs- und Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) sowie Bedienstete, die einer Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes angehören, können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber oder in Gold ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 25 oder 35 Jahre lang aktiv im Feuerschutz pflichttreu ihren Dienst getan haben. Zeiten der Laufbahnausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst und Zeiten in der Jugendfeuerwehr sind anzurechnen.“
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zeiten einer vergleichbaren Tätigkeit unmittelbar vor oder im Anschluss an die Mitgliedschaft in einer Werkfeuerwehr können in einem Umfang von bis zu fünf Jahren auf die Wartezeit angerechnet werden.“
3. Der bisherige § 2 Abs. 3 wird § 2 Abs. 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Die in Absatz 2 und 3 Genannten und andere Personen können mit dem Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe ausgezeichnet werden

 - a) in Silber für besondere Verdienste um das Feuerschutzwesen,
 - b) in Gold für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz.“
4. Der bisherige § 2 Abs. 4 wird § 2 Abs. 5.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2003 S. 420.

20323

**Gesetz zur Änderung
des Versorgungsfondsgesetzes (EfoG)
Vom 8. Juli 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Versorgungsfondsgesetzes (EfoG)**

Artikel 1

Das Versorgungsfondsgesetz in Nordrhein-Westfalen (EfoG) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Jahreszahl „2014“ wird durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Zuführung“ durch das Wort „Zuführungen“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden die jährlichen Erhöhungen des Vomhundertsatzes um 0,2 für die Jahre 2003 bis zum Jahr der achten nach dem 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Besoldung und Versorgung ausgesetzt. Die sich für diesen Zeitraum aus den vorangegangenen Anpassungen ergebenden Zuführungen in Höhe von 0,8 vom Hundert auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres bleiben unberührt.

„(3) Dem Sondervermögen werden bis zum Jahr 2017 zusätzlich 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages gegenüber den nicht nach § 69e des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) verminderten Anpassungen zugeführt. Die Zuführung erfolgt jeweils zum 1. Juli auf der Grundlage der entsprechenden Einsparungen des vorangegangenen Haushaltsjahres.“
 - d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
 - e) In dem neuen Absatz 5 wird das Wort „und 2“ durch die Wörter „bis 4“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Es kann diese Aufgaben Kapitalanlagegesellschaften gemäß dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), übertragen. Die mit der Anlage und Verwaltung Beauftragten legen dem Finanzministerium halbjährlich einen Bericht vor.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen

Konditionen anzulegen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland, des Bundes oder von Staaten, die an der dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I 1993 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778, 2780) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 15 der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010, 2038), angelegt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sonderrücklage ist zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Sie kann nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 angelegt werden.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 420.

7102

**Gesetz
zur Förderung und Stärkung
des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)**

Vom 8. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Förderung und Stärkung
des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz)**

Im Bewusstsein seiner mittelstandspolitischen Verantwortung hat das Land Nordrhein-Westfalen bereits in Artikel 28 seiner Verfassung den Mittelstand als besondere landes- und wirtschaftspolitische Zielgruppe hervorgehoben, und auf dieser Grundlage vielfältige Maßnahmen und Programme zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes initiiert, entwickelt und umgesetzt.

In Konkretisierung von Artikel 28 der Landesverfassung und in Fortführung und Weiterentwicklung der bis-

herigen Programme und Maßnahmen zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes, insbesondere in den Bereichen

- Existenzgründungen, junge Unternehmen und Freie Berufe,
- Wachstumsförderung von mittelständischen Unternehmen,
- Unternehmensnachfolge,
- Mittelstand und Verwaltung,
- Eigenmittelstärkung und Kreditfinanzierung,
- Außenwirtschaftsförderung,
- Innovations- und Technologieförderung,
- Aus- und Weiterbildung,

hat der nordrhein-westfälische Landtag das folgende Gesetz beschlossen:

Teil I:

Allgemeines

§ 1

Aufgaben und Grundsätze

(1) Aufgabe der Mittelstandspolitik ist es, durch mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen, Fördermaßnahmen und Projekte zur Stärkung und Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft beizutragen.

(2) Prinzipien der Förderung und Stärkung des Mittelstandes sind:

1. die Verbesserung der wirtschaftlichen und administrativen Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft,
2. der grundsätzliche Vorrang der privaten Leistungserbringung gegenüber der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand,
3. die Förderung von Investitionen und Innovationen durch den Abbau von nicht notwendigen Vorschriften.

§ 2

Ziele

Das Gesetz soll die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sichern und stärken. Es soll insbesondere dazu beitragen,

- die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dauerhaft und nachhaltig mittelstandsgerecht auszugestalten,
- Arbeits- und Ausbildungsplätze in der mittelständischen Wirtschaft zu sichern und neu zu schaffen,
- Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und eine Kultur der Selbstständigkeit zu fördern, und zwar für Frauen und Männer gleichermaßen,
- die Rahmenbedingungen für die Finanzierungsmöglichkeiten der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern,
- die mittelstandsorientierte Ausrichtung von Verwaltungshandeln zu fördern,
- die Dienstleistungsorientierung der mittelständischen Wirtschaft zu stärken,
- die Anpassung der mittelständischen Wirtschaft an die Globalisierung zu unterstützen,
- die Innovationskraft und Flexibilität als spezifische Stärken der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern und
- der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung mit Nachdruck entgegen zu wirken.

§ 3

Zielgruppe

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Konzern unabhängige kleine und mittlere Unternehmen, vor allem solche, die eigentü-

mer- oder inhabergeführt sind, die Freien Berufe und Existenzgründerinnen und -gründer, unabhängig von der gewählten Rechtsform. Das europäische Beihilferecht bleibt unberührt.

§ 4

Bindungswirkungen

Die Grundsätze und Ziele der Mittelstandsförderung und -stärkung sind von Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlichen Stellen bei ihren mittelstandsrelevanten Planungen, Programmen und Vorhaben zu beachten. Vertreterinnen/Vertreter öffentlicher Stellen in juristischen Personen wirken im Rahmen ihrer Gesellschafts- und Vertretungsrechte und -pflichten darauf hin, dass die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Teil II:

Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen

§ 5

Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Vor dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften ist zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen. Die Prüfungsergebnisse sind in Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorschriften zu dokumentieren. Bei mittelstandsrelevanten Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft angemessen zu prüfen.

§ 6

Behördenzusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist mit dem Ziel von transparenten und zügigen Verwaltungsvorgängen und einer stärkeren Serviceorientierung für die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft weiter zu verbessern. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes und der EU. Zur Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren ist insbesondere auf eine effiziente und transparente Verfahrenssteuerung und auf eine zielorientierte Kommunikation zwischen den Beteiligten, wie sie unter anderem im Sternverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen praktiziert wird, zu achten.

(2) Die Landesregierung wird bei dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes prüfen, ob zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren Antragsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden können, und ob im Einzelfall Genehmigungen als erteilt gelten können, wenn eine bestimmte Bearbeitungsfrist überschritten ist.

§ 7

Vorrang der privaten Leistungserbringung

Die Kommunen dürfen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert. Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune stehen und bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Die Regelungen der §§ 107ff. GO NRW bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften eine Subsidiarität der wirtschaftlichen Betätigung der

öffentlichen Unternehmen vorsehen, wird das Land auf deren konsequente Einhaltung achten.

§ 8

Mittelstandsbeirat

Unter Vorsitz der Ministerin / des Ministers für Wirtschaft und Arbeit wird ein Mittelstandsbeirat gebildet, der die Aufgabe hat, die Landesregierung in mittelstandspolitischen Fragen zu beraten. Insbesondere kann der Mittelstandsbeirat Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassen worden sind, auf Antrag auf ihre Mittelstandsverträglichkeit überprüfen, und Empfehlungen zu diesen Vorschriften geben. Nähere Einzelheiten zu der Zusammensetzung, Einberufung und Arbeitsweise des Mittelstandsbeirates bestimmt das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den fachlich betroffenen Ressorts und unter Beteiligung der Organisationen der Wirtschaft.

§ 9

Mittelstandsbeauftragte(r)

(1) Die Ministerin / der Minister für Wirtschaft und Arbeit bestellt nach Anhörung des Mittelstandsbeirates eine Mittelstandsbeauftragte / einen Mittelstandsbeauftragten. Sie / er steht der mittelständischen Wirtschaft als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner und Ombudsfrau/Ombudsmann zur Verfügung und berät die Ressorts der Landesregierung in allen mittelstandsrelevanten Fragen, insbesondere in mittelstandsrelevanten Verfahren zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie in Bundesratsverfahren. Die / der Mittelstandsbeauftragte berichtet dem Landtag jährlich über ihre/seine Tätigkeit.

(2) In der Staatskanzlei und den betroffenen Ressorts der Landesregierung sowie in den Bezirksregierungen werden Koordinierungsstellen für den Mittelstand eingerichtet. Sie beraten und unterstützen die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Sie achten darauf, dass bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.

Teil III:

Fördermaßnahmen

1. Abschnitt:

Fördergrundsätze

§ 10

Ausgestaltung und Durchführung der Förderung

(1) Eine Förderung des Landes im Sinne dieses Gesetzes kann neben finanziellen Fördermaßnahmen insbesondere auch dienstleistende Maßnahmen umfassen, mit denen das Land Nordrhein-Westfalen und die Organisationen der Wirtschaft Initiativ-, Moderations- und Koordinationsfunktion übernehmen und Netzwerkstrukturen fördern.

(2) Förderbereiche sind alle Gegenstände, die der Förderung und Stärkung des Mittelstandes dienen, vor allem die in den §§ 14 bis 17 genannten Bereiche.

(3) Die Durchführung der Fördermaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes erfolgt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft effizient und unternehmensnah sowie zeitnah und kooperativ.

(4) Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Programmen und Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen. Insbesondere ist zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen durch die Leistungen nach diesem Gesetz auf die Beseitigung bestehender Nachteile und auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Stellenmarktes hinzuwirken.

§ 11**Finanzierung der Förderung**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen sorgt im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel für die Durchführung von Fördermaßnahmen.

(2) Die Förderprogramme und -maßnahmen werden zeitlich befristet und regelmäßig evaluiert.

(3) Bei der Ausgestaltung der inhaltlichen Förderbereiche und der Förderinstrumente ist die Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht sicherzustellen.

(4) Rechtsansprüche auf Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 12**Konsistenz und Transparenz der Förderung**

(1) Die mittelstandsrelevanten Fördermaßnahmen und -programme des Landes sind zielgerichtet und miteinander abgestimmt auszugestalten. Sie sind mit den Förderprogrammen des Bundes und der EU abzustimmen und zu koordinieren.

(2) Zur Steigerung der Transparenz sind alle mittelstandsrelevanten finanziellen Förderprogramme des Landes für die Adressaten überschaubar und verständlich darzustellen.

**2. Abschnitt:
Förderschwerpunkte****§ 13****Existenzgründung, Existenzfestigung und Unternehmensnachfolge**

Das Land fördert die Information, Beratung und Betreuung bei freiberuflichen und gewerblichen Existenzgründungen, Existenzfestigungen und Unternehmensnachfolgen sowie Maßnahmen zur Sicherung und zum weiteren Ausbau einer Kultur der Selbstständigkeit.

§ 14**Unternehmenswachstum und Unternehmenssicherung**

Das Land fördert Wachstum und Sicherung von mittelständischen Unternehmen und Freiberuflerinnen/Freiberuflern durch unterstützende Maßnahmen bei Zukunftsinvestitionen. Im Zusammenhang mit der Unternehmenssicherung entwickelt das Land insbesondere auch geeignete Maßnahmen zur Optimierung der Früherkennung von Unternehmenskrisen.

§ 15**Innovation und Globalisierung**

(1) Zur Stärkung der Innovationskraft unterstützt das Land die mittelständische Wirtschaft bei der Forschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, einschließlich des hierfür notwendigen Wissens- und Technologietransfers sowie der Kooperation zwischen Hochschulen, Forschungsinstituten, Technologie- und Gründerzentren und mittelständischer Wirtschaft. Hierbei werden auch Unternehmenskooperationen einbezogen.

(2) Zur Anpassung an die Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaft fördert das Land Maßnahmen zur Erschließung und Sicherung neuer, insbesondere ausländischer Märkte.

§ 16**Berufliche Bildung**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung unterstützt das Land die Erstausbildung im Dualen System und die berufliche Weiterbildung durch geeignete Maßnahmen und unterstützt in diesen Bereichen die Schaffung und Verbesserung geeigneter Rahmenbedingungen, die insbesondere den spezifischen Bedürfnissen des Mittelstandes Rechnung tragen.

**3. Abschnitt:
Förderinstrumente****§ 17****Finanzhilfen**

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele kann das Land Finanzhilfen in Form von Darlehen, Zuschüssen, Bürgschaften, Garantien, rückzahlbaren Finanzhilfen und revolvingierenden Fonds gewähren.

§ 18**Rückbürgschaften**

Das Land kann Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zu Gunsten der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gewähren.

§ 19**Beteiligungskapital**

(1) Das Land kann privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften für Beteiligungen an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zur Verbesserung der Kapitalausstattung Garantien gewähren.

(2) Das Land entwickelt gemeinsam mit der Kreditwirtschaft und den Organisationen der Wirtschaft geeignete Instrumente zur Verbesserung der Kapitalausstattung von mittelständischen Unternehmen und Freiberuflerinnen/Freiberuflern.

§ 20**Weiterentwicklung**

Die mittelstandsgerechten Rahmenbedingungen, das Förderinstrumentarium und die Einrichtungen zur Förderung des Mittelstandes werden vom Land zukunftsorientiert weiterentwickelt.

**4. Abschnitt:
Öffentliche Aufträge****§ 21****Beteiligung an öffentlichen Aufträgen**

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind neben dem Vergaberecht die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes zu beachten. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, so in Lose nach Menge oder Art zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft bewerben können.

(2) Die Zusammenfassung mehrerer oder sämtlicher Fachlose bei einem Bauvorhaben ist nur zulässig, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen Vorteile bringt.

(3) Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bieterinnen/Bietern zuzulassen.

(4) Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten.

1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist und

2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

(5) Für in privater Trägerschaft erstellte öffentliche Bauvorhaben sind die Investorinnen/Investoren zu verpflichten, bei einer Vergabe von Bauleistungen an Dritte die Absätze 3 und 4 anzuwenden.

(6) Die in § 4 genannten Vertreterinnen/Vertreter öffentlicher Stellen wirken im Rahmen ihrer Gesellschafterrechte und -pflichten und ihrer Vertretungsrechte und Vertretungspflichten in Unternehmen, an

denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Grundsätze der Absätze 1 bis 5 beachtet werden.

(7) Die Regelungen des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die auf Grund dieser Regelungen ergangenen Rechtsbestimmungen und sonstige bundes- oder landesrechtliche Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie § 126 der Gemeindeordnung NRW (Experimentierklausel) bleiben unberührt.

Teil IV: Schlussbestimmung

§ 22 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt 5 Jahre nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens außer Kraft. In Bezug auf die konkreten Wirkungen des Gesetzes wird 3 Jahre nach In-Kraft-Treten ein Evaluierungsverfahren eingeleitet.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

– GV. NRW. 2003 S. 421.

91

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung

Vom 8. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung

Das Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung – Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites Modernisierungsgesetz – 2. ModernG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) – wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „den Standorten Köln und Münster“ ersetzt durch die Worte „dem Standort Gelsenkirchen“.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Dr. Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 424.

2022

Berichtigung der Dritten Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 7. November 2001

Vom 24. Juni 2003

Die Dritte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 7. November 2001 (GV. NRW. 2002 S. 484) wird wie folgt berichtigt:

1. Nach der lfd. Nummer 10 ist nachstehende Nummer 11 anzufügen:
11. In § 33 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „zweifachen“ durch das Wort „einfachen“ zu ersetzen.
2. In Artikel II ist folgender Veröffentlichungstext anzufügen:

Die vorstehende dritte Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 10. September 2002 – 3 – 31 – 37.66.20 – 3502/02 – genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Münster, den 24. Juni 2003

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Rainer John
Geschäftsführer

– GV. NRW. 2003 S. 424.

763

Änderung der Satzung der Provinzial Holding Westfalen vom 30. September 2002

Vom 13. Juni 2003

Die Satzung der Provinzial Holding Westfalen vom 30. September 2002 (GV. NRW. S. 492) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus
1. dem Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Vorsitzendem,
2. dem Verbandsvorsteher des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes als stellvertretendem Vorsitzenden,

3. 16 weiteren Mitgliedern, von denen je 5 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband entsandt und 6 von der Belegschaft der Westfälischen Provinzial Versicherung Aktiengesellschaft und der Westfälischen Provinzial Lebensversicherung Aktiengesellschaft gewählt werden.“
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1. und 2. sowie je ein vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zu benennendes Mitglied des Verwaltungsrates als Vertreter der Gewährträger sowie zwei von den Belegschaftsvertretern im Verwaltungsrat aus ihrem Kreis zu wählende Vertreter bilden den Verwaltungsausschuss. Der Verwaltungsausschuss kann drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrat hinzuwählen, von denen einer Belegschaftsvertreter sein muss.“
3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, sein Stellvertreter oder auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Verwaltungsrat zu bestimmende Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann für die Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.“

Die Satzungsänderungen treten an dem Tag in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen folgt.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Juni 2003

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Ausgefertigt.

Münster, den 13. Juni 2003

Wolfgang Schäfer
Vorsitzender
der Gewährträgerversammlung

Dr. Heiko Winkler
Vorsitzender
des Vorstands

Rainer de Backere
Mitglied
des Vorstands

– GV. NRW. 2003 S. 424.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten.

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82. Fax (02 11) 96 82/2 29. Tel. (02 11) 96 82 2 38 (8.00–12.30 Uhr). 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalendernahjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalendernahjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82. Fax (02 11) 96 82/2 29. Tel. (02 11) 96 82/2 41. 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359